

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2296

vom 17. November 1998

Gemeinde Duggingen, Bau- und Strassenlinienplan „Bündtenmatt“

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Duggingen hat am 30. März 1998 den Bau- und Strassenlinienplan „Bündtenmatt“ beschlossen. Es handelt sich dabei um die Festlegung der Erschliessung im gleichnamigen Gebiet. Mit der vorliegenden Planungsmassnahme wird zudem der vom Regierungsrat des Kantons Bern am 4. Juni 1965 genehmigte 'Strassen u. Baulinienplan Bündtenmatt, Herrenburg, Jm Letten' geändert.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 7. Mai bis 5. Juni 1998 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 19 vom 7. Mai 1998 und im Anschlagkasten der Gemeinde gleichentags bekanntgegeben. Die auswärtigen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief (Postquittung vom 6. Mai 1998) benachrichtigt. Während der Auflagefrist sind folgende Einsprachen eingegangen:

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
[REDACTED]
3. [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]

Die gesetzlich vorgeschriebenen Verständigungsverhandlungen im Sinne von § 6 Abs. 2 BauG wurden am 15. und 29. Juli bzw. 4. August 1998 durchgeführt. Mit den Einsprechern konnte keine Einigung erzielt werden.

C. Mit Schreiben vom 2. September 1998 unterbreitet der Gemeinderat Duggingen den Bau- und Strassenlinienplan „Bündtenmatt“ zur regierungsrätlichen Genehmigung und ersucht um Abweisung der unerledigten Einsprachen. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 3, Absatz 1 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 (BauG) sind die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung (§ 3, Absatz 2 BauG). Dabei beschränkt sich die der Genehmigung vorausgehende Prüfung auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Rechtsordnung verstösst.

nössische Gesetzgebung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass:

- a) die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;
- b) die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei der Überwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit etc.) zentrale Bedeutung zukommt;
- c) die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch stehen zu den Zielen und Planungsgrundsätzen nach Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, Artikel 1 und 3), da diese Bestimmungen des RPG selbständig, d.h. auch ohne spezielles, ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind.

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält, bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Materiell-rechtlich ist folgendes zu bemerken:

1.2 Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zu den Plänen Stellung zu nehmen. Es kann dazu insbesondere auf den Prüfungsbericht des Amtes für Orts- und Regionalplanung vom 3. Februar 1994 und vom 27. Januar 1998 verwiesen werden. Die vom Kanton gewünschten Änderungen wurden bei der Überarbeitung teilweise berücksichtigt.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass im Rahmen der noch abzuschliessenden Baulandumlegung private Erschliessungen festgelegt werden und dass die Linienführung gemäss Neuzuteilungsprojekt in den entsprechenden Strassenprojektplänen vermassst wird.

Entgegen der Aussage im Planungsbericht, dass es sich im vorliegenden Fall u.a. um Baulinienabstände handelt, die vom Amt für Orts- und Regionalplanung anlässlich einer ersten Vorprüfung am 3. Februar 1994 gutgeheissen wurden, ist der Regierungsrat der Ansicht, dass in vielen Fällen neue und reduzierte Abstände festgelegt werden.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde nicht zuständig ist für die Festlegung eines Bachabstandes unter 6 m. Die Baulinien in der Funktion von Bachbaulinien (Umfahrung des Gebäudes Nr. 4 auf Parzelle Nr. 534) müssen von der Genehmigung ausgenommen werden. Sie werden in den Plänen rot gestrichen. Der in den Plänen unter dem orientierenden Inhalt festgehaltene baugesetzliche Bachabstand bei offenen Gewässern (gemäss § 85 BauG) ist zudem nicht korrekt eingezeichnet. Der Abstand sollte jeweils vom

linken und vom rechten Bachrand aus gemessen werden. Im Sinne einer redaktionellen Änderung wird die in den Plänen mit „Bauabstand von Gewässern gem. Baugesetz“ bezeichnete Linie gestrichen.

Im weiteren wird die Baute Nr. 4 auf Parzelle Nr. 534 im Bereich der Einmündung in die „Herrenburg“ mit einer Strassenbaulinie umfahren. Der Regierungsrat hält dazu fest, dass nur Bauten und Anlagen mit einer Strassenbaulinie umfahren werden dürfen, wenn es sich dabei um schützenswerte Bauten und Anlagen im Sinne des Denkmalschutzes handelt.

Im Planungsbericht wird argumentiert, dass durch die Stellung der Baute Nr. 4 eine 'willkommene' Verkehrsberuhigung eintritt. Der Regierungsrat kann dieser Argumentation nicht folgen. Um eine Verkehrsberuhigung zu sichern, wäre eine Baulinie mit Anbaupflicht festzulegen, was im vorliegenden Fall offensichtlich nicht gewünscht wird.

Die Umfahrung der Baute Nr. 4 wird deshalb in den Plänen rot gestrichen.

Ferner bedauert der Regierungsrat, dass der Bachübergang nicht im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes überarbeitet werden konnte. Die Gemeinde wird deshalb aufgefordert, im Rahmen des Bauprojektes für entsprechende ökologische Ersatzmassnahmen besorgt zu sein. Diese sind in Zusammenarbeit mit der Abt. Natur- und Landschaftschutz/ AOR festzulegen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen.

IV.

Unerledigte Einsprachen:

1. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide über einen solchen Gemeindeversammlungsbeschluss zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, die unerledigten Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

2. Im Baugesetz ist die regierungsrätliche Überprüfungsbefugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich gegen Nutzungspläne richten - darunter fällt auch der vorliegende Bau- und Strassenlinienplan - die volle Überprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Recht- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

3. Nicht eingetreten werden kann im Rahmen dieses Verfahrens auf allfällige Entschädigungsforderungen. Solche Begehren können, gestützt auf die §§ 75 und 76 des Baugesetzes sowie in Verbindung mit § 97 des Gesetzes über die Enteignung vom 19. Juni 1950, erst geltend gemacht werden, wenn ein materieller Nachteil tatsächlich vorliegt, d.h. frühestens nach Inkrafttreten der entsprechenden Bauvorschriften. Dabei ist insbesondere die in der letztgenannten Bestimmung festgelegte Verwirkungsfrist von 6 Monaten zu beachten.

Im weiteren wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieses Verfahrens keine Parteientschädigung zugesprochen werden kann, auch wenn diesbezügliche Forderungen in der Einsprache geltend gemacht werden.

4. Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen ist zu den unerledigten Einsprachen grundsätzlich folgendes zu bemerken:

Nach bundesgerichtlicher Praxis hält eine Planungsmassnahme u.a. dann vor den Grundrechten stand, wenn sie auf einer klaren Rechtsgrundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und im Fall einer eigentumsbeschränkenden Wirkung gegen volle Entschädigung erfolgt. Auch dem Gebot der Rechtssicherheit ist Rechnung zu tragen.

Zu den unerledigten Einsprachen ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

4.1 Einsprache [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

Der Einsprecher hat mit eingeschriebenem Brief vom 4. Juni 1998 gegen den Bau- und Strassenlinienplan „Bündtenmatt“ Einsprache erhoben. Mit eingeschriebenem Brief vom 3. August 1998 an den Gemeinderat hat er eine Richtigstellung und Ergänzungen zum Einspracheprotokoll der Gemeinde vom 15. Juli 1998 nachgereicht.

Der Einsprecher ist als Eigentümer der Parzellen Nrn. [REDACTED] und [REDACTED] von der Planungsmassnahme betroffen. Auf die Einsprache ist somit einzutreten.

Es werden im wesentlichen folgende Begehren gestellt:

Es sei ein Abstand der Strassenlinie gegenüber dem Gebäude [REDACTED] (Parzelle Nr. [REDACTED]) gemäss unter bernischem Recht erteilter Baubewilligung vom 21. 07. 1975 einzuhalten.

Zur Begründung wird folgendes angeführt:

1. *Die Lage und der Gebäudeumriss von Schmitte 4 wurde durch die Baulandumlegungsgenossenschaft Bündtenmatt bestimmt. Das Gebäude [REDACTED] musste mit den gesetzlichen Grenzabständen in die alte Parzelle Nr. [REDACTED] und in die neue Parzellenlage der Parzelle Nr. [REDACTED] geplant und erstellt werden.*
2. *Die Zufahrt durfte nur als provisorisch ausgeführt und der Garagenvorplatz nur auf der neuen Parzellenlage der Parzelle Nr. [REDACTED] erstellt werden.*
3. *Der Präsident der Vollzugskommission „BLU Bündtenmatt“ bis Ende 1996 Herr Eduard Saladin-Meier war 1975 auch Vizepräsident der Baukommission Duggingen. Aus diesem Grund wurde vom Planer der Baulandumlegung Bündtenmatt Herr A. Jäckle die neue Parzellenlage der Parzelle Nr. [REDACTED] und die neue Erschliessungsstrasse in den Situationsplan der Baubewilligung fett eingetragen.*
4. *Das vollständige Baugesuch mit der neuen Parzellenlage der Parzelle Nr. [REDACTED] und der neuen Erschliessungsstrasse lag nach bernischem Baugesetz während 30 Tagen zur Einsicht auf dem Gemeindebüro öffentlich auf. Im weiteren wurde gemäss Baubewilligung das Baugesuch im Anzeiger vom 29.05 und 05.06.1975 öffentlich publiziert. Die betroffenen Eigentümer der Parzellen Nr. [REDACTED] erhoben gegen unser Baugesuch mit der Neuzuteilung der Parzelle Nr. [REDACTED] und Lage der neuen Erschliessungsstrasse keine Einsprache.*

5. Der nach bernischem Recht bewilligte Situationsplan trägt folgende Originalunterschriften
 - Für die Baulandumlegung Bündtenmatt : Herren Huwiler und Schweighauser
 Mit dem zusätzlichen Vermerk zur Neuzuteilung der Parzelle Nr. [REDACTED] und Lage der neuen Erschliessungsstrasse:

Das Umlegungsverfahren wird nicht beeinträchtigt.

- Der Kreisgeometer und Planer der Baulandumlegung Bündtenmatt: Herr A. Jäckle

- Für die Baukommission Duggingen: Herr M. Ackermann, Gemeinderat
 (nicht Baupräsident)

Herr H. Hafter, Sekretär Baukommission

6. Dass die Auflagen der Baulandumlegung Bündtenmatt eingehalten werden, musste das Schnurgerüst und das aufgehende Mauerwerk durch den Kreisgeometer und Planer der Baulandumlegung Bündtenmatt Herr A. Jäckle kontrolliert werden (Bedingung der Baubewilligung Punkt 4.2).

7. Gemäss Art. 8 Abs. 1 Anschlussvertrag Baselland: Behalten die vom Kanton Bern oder von den Gemeinden erteilten und anerkannten Bewilligungen ihre Gültigkeit.

Da sich seit 1975 der Baulandumlegungssperimeter nicht vergrössert, das Planungsbüro nicht gewechselt hat und die Topographie gleich geblieben ist, sehe ich in der Nichteinhaltung des Strassenabstandes von 14.50 m, gemäss bernischem Recht erteilter Baubewilligung, keine technische Notwendigkeit, sondern eine reine politische Planung.'

Die anfangs erwähnte 'Richtigstellung' des Einspracheprotokolls ist für die Einsprachebehandlung insofern nicht massgebend, als es sich um die eingebrachten Ergänzungen um Argumente handelt, die allenfalls in der Baulandumlegung einzubringen wären. Auf das Schreiben vom 3. August 1998 des Einsprechers kann deshalb nicht eingetreten werden.

Der Regierungsrat nimmt zur Einsprache wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat hält fest, dass das Gebiet Bündtenmatt bis anhin als nicht erschlossen galt. Es war einer unter bernischem Recht entstandenen sog. Zone mit Planungspflicht (ZPP) zugewiesen worden.

Art. 43 des Gemeindebaureglementes der Gemeinde hält bezüglich Bauvorhaben in dieser Zone u.a. folgendes fest:

„Zone mit Planungspflicht „Bündtenmatt“ (ZPP A)

1 Die Zone mit Planungspflicht „Bündtenmatt“ gilt als Zone im Sinne von Art. 95 BauG. Das Bauen in der Zone mit Planungspflicht setzt eine rechtskräftige Überbauungsordnung voraus. Bis zu deren Genehmigung gilt ein generelles Bauverbot. Vorbehalten bleiben Bauvorhaben, die lediglich eine kleine Baubewilligung benötigen und den Planungszweck nicht beeinflussen. Im Falle einer Ablehnung ist der Gemeindeversammlung innert Jahresfrist eine neue Überbauungsordnung zum Beschluss vorzulegen.

2 Die Zone mit Planungspflicht „Bündtenmatt“ bezweckt eine architektonisch gute, den speziellen topographischen Verhältnissen angepasste, Überbauung.

3 Der im Zonenplan dafür bezeichnete Bereich gehört zur Dorfkernzone (Ortsbilschutzgebiet). Es gelten die Vorschriften gemäss Art. 39.

4 In den übrigen Gebieten sind folgende Bauliche Nutzungen zugelassen:

- Bei Parzellen mit Einzelüberbauung (1 Wohnung pro Baukörper) max. AZ = 0,3.
- Bei Parzellen mit verdichteter Bauweise (2 oder mehr Wohnungen pro Baukörper) max. AZ = 0,5.
- Im übrigen gelten im Bereich der Grundnutzung W2b die Vorschriften der Wohnzone W2b.
- Im Bereich der Grundnutzung W2a gelten, mit Ausnahme der Vorschriften bezüglich Ausnutzung und Firstrichtung, die Vorschriften der Wohnzone W2a.

5 Entlang des Baches ist ein Bereich als Uferschutzzone auszuscheiden (im Zonenplan ohne Feste Abgrenzung bezeichnet). Die genaue Abgrenzung erfolgt im Rahmen der Überbauungsordnung. Die Flächen im Uferschutzgebiet können in die Berechnung der Ausnützung einbezogen werden.

6 Die bestehenden Hecken sind geschützt und müssen in der Überbauungsordnung als solche ausgeschieden werden.

7 Im Bereich der Krete zum Gebiet „Herrenburg“, darf die Firsthöhe der Bauten das Höhengniveau der Krete nicht übersteigen.

Im Bereich der Grundnutzung W2a muss die Firstrichtung parallel zum Hang gerichtet sein.

Die bestehenden Fusswegverbindungen von Parzelle Nr. 524 bis 2745 ist zu erhalten.

Es ist eine neue Fusswegverbindung zur Herrenburgstrasse zu realisieren.

8 Wenn auch die zweite Überbauungsordnung abgelehnt wird, kann grundsätzlich nach den Bestimmungen der Grundordnung gemäss Zonenplan gebaut werden, unter zusätzlicher Berücksichtigung der Absätze 2 bis 7 hievor.“

Die Baubewilligung für die Liegenschaft des Einsprechers (Nr. ■) ist offensichtlich unter bernischem Recht (1975) und gestützt auf diese Reglementsbestimmung erteilt worden.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass der Vorbehalt „... und den Planungszweck nicht beeinflussen.“ die Prioritäten festlegt. Primär steht die Planungsmassnahme, d.h. die Umsetzung der Vorgaben von Art. 43 Gemeindebaureglement im Vordergrund, die grundsätzlich im öffentlichen Interesse liegen. Die Bauvorhaben hatten sich entsprechend den Vorgaben der Reglementsbestimmung unterzuordnen.

Die Linienführung der Erschliessung in der Bündtenmatt war 1975 weder in einer konzeptionellen Erschliessungsplanung (Verkehrsrichtplan, Strassennetzplan) noch in einer Detailerschliessungsplanung (Bau- und Strassenlinienplan) rechtskräftig festgehalten worden. Die Eintragung einer Erschliessung in den Baugesuchsplänen (gegen Westen und Osten zudem nicht weitergeführt) kann lediglich als von provisorischer Natur gewertet werden.

Mit der Eintragung einer möglichen Erschliessung in den Baugesuchsplänen wurde lediglich darauf hingewiesen, dass dannzumal vorgesehen war, die Erschliessung südlich der Parzelle des Einsprechers in eine Planungsmassnahme aufzunehmen.

Würde dem Partikularinteresse des Einsprechers nun stattgegeben, müsste im Nachhinein die Rechtmässigkeit der dannzumaligen Baubewilligung angezweifelt werden, weil offensichtlich ein wichtiger Teil des Planungszwecks, nämlich die Erschliessung beeinflusst würde.

Wenn der Einsprecher argumentiert, dass der Strassenabstand von 14.50 m, gemäss unter bernischem Recht erteilter Baubewilligung vom 21.07.1975 nicht eingehalten sei, so ver-

kennt er, dass bis anhin weder eine Strassenlinie in einer Planungsmassnahme festgehalten wurde, noch eine solche in Rechtskraft erwachsen ist. Im weiteren sei darauf hingewiesen, dass mittels einer Baubewilligung weder damals unter bernischem noch heute unter basellandschaftlichem Recht eine öffentliche Erschliessung festgelegt werden konnte resp. werden kann.

Es ist zudem unerheblich, ob die Lage und der Gebäudeumriss der Liegenschaft [REDACTED] des Einsprechers durch die Baulandumlegungsgenossenschaft Bündtenmatt bestimmt wurde.

Das Argument des Einsprechers, dass gemäss Art. 8 Abs. 1 Anschlussvertrag die vom Kanton Bern oder von den Gemeinden erteilten und anerkannten Bewilligungen ihre Gültigkeit behalten, geht insofern fehl, als die damalige Baubewilligung die Baute des Einsprechers beinhalteten, nicht aber die noch festzulegende Erschliessung.

Im weiteren hält der Einsprecher zurecht fest, dass die Zufahrt provisorisch ausgeführt und der Garagenvorplatz nur auf der neuen Parzellenlage der Parzelle Nr. [REDACTED] erstellt werden durfte. Dies untermauert, dass die damalige Baubewilligung - im Sinne einer Ausnahme - erteilt wurde. Daraus kann nun aber nicht abgeleitet werden, dass aufgrund des damaligen Abstandes zu einer provisorisch in einem Plan (im Rahmen der Baubewilligung) festgehaltene Strasse, die definitive Linienführung nun ebenfalls einen Abstand von 14.50 m von der seit mehr als zwanzig Jahren bestehenden Baute einzuhalten habe.

Zudem hat das Bundesgericht schon wiederholt entschieden, dass die Eigentumsгарantie dem Grundeigentümer keinen Anspruch darauf gibt, dass für sein Land dauernd dieselbe Nutzungsmöglichkeit besteht. Eine nachträgliche Änderung oder Beschränkung der Nutzungsmöglichkeit steht der verfassungsmässigen Gewährleistung des Eigentums nicht entgegen.

Die Einsprache muss, soweit darauf eingetreten werden kann, abgewiesen werden.

4.2 Einsprache [REDACTED]

Die Einsprecher [REDACTED] sind als Eigentümer der Parzellen Nr. [REDACTED], resp. Nr. [REDACTED] von der Planungsmassnahme betroffen und somit einspracheberechtigt. Auf die Einsprache ist einzutreten.

Die Einsprache richtet sich gegen den Bau- und Strassenlinienplan „Bündtenmatt“ wie folgt:

‘Die Eigentümer der Parzellen GB Duggingen Nr. [REDACTED] ([REDACTED]) und [REDACTED] ([REDACTED]) als Anstösser des zwischen den Parzellen verlaufenden Fussweges erheben Einsprache gegen den aufgelegten Bau- und Strassenlinienplan „Bündtenmatt“.

Begründung:

Die Weganstösser [REDACTED] sind mit der aufgelegten Wegführung nicht einverstanden.

Antrag:

Aufgrund einer Einigung der Weganstösser [REDACTED] ist der Weg wie in beigelegtem Situationsplan eingezeichnet zu führen.

Diese Einigung über den Wegverlauf wurde auf Anregung des Geometerbüros Jäckle (Telefonat vom 13.1.98 zwischen Hr. Jäckle, Geometer und Hr. Schmid, Schmid+Partner) ausgearbeitet.’

Mit Schreiben vom 1. September 1998 stellt der Rechtsvertreter der Eltern (Erben) von [REDACTED] als Miteigentümer von Parzelle Nr. [REDACTED], [REDACTED], das Einspracheprotokoll vom 29. Juli 1998 richtig.

Für die regierungsrätliche Einsprachebehandlung ist diese Richtigstellung unerheblich, so dass in der Folge darauf nicht eingetreten wird.

Der Regierungsrat nimmt zur Einsprache wie folgt Stellung:

Aufgrund der mit der Einsprache eingereichten Plänen, handelt es sich bei der von den Einsprechern gewünschte Änderung der Fussweglinienführung im Bereich der Parzelle Nr. [REDACTED] und um eine Verschiebung der Einmündung des Fussweges um ca. 3 m.

Im Rahmen der Einsprachebehandlung wurde das Begehren der Einsprecher insofern reduziert, als nur noch die Verschiebung der Einmündung - im Sinne eines Kompromissvorschlages - festgehalten wurde.

In Diskussion steht deshalb noch die o.e. Verschiebung der Einmündung um ca. 3 m.

Die Linienführung und insbesondere die von den Einsprechern gerügte Einmündung beruht auf Sicherheitsüberlegungen. Das letzte Wegstück muss aufgrund der Terrainverhältnisse mit Treppen versehen werden. Eine lange Gerade mit Einmündung in die Strasse könnte im Falle eines Sturzes zu gefährlichen Situationen führen.

Der Regierungsrat beurteilt deshalb die von der Gemeindeversammlung beschlossenen Linienführung mit Abknickung der Wegführung vor der Einmündung in die Strasse als sinnvoll.

Die Reduktion oder Verhinderung von gefährlichen Vorkommnissen aufgrund der Linienführung liegt grundsätzlich im öffentlichen Interesse.

Die Einsprachen müssen - soweit darauf eingetreten werden kann - abgewiesen werden.

4.3 Einsprache [REDACTED]

Der Einsprecher ist als Eigentümer der Parzelle Nr. [REDACTED] von der Planungsmassnahme betroffen und deshalb zur Einsprache legitimiert. Auf die Einsprache ist somit einzutreten.

Die Einsprache richtet sich zusammenfassend wie folgt gegen den Bau- und Strassenlinienplan „Bündtenmatt“ wie folgt:

'Antrag

Es sei die Linienführung der Strasse im Bereich zwischen der Einmündung in die Herrenburgstrasse bis zur Parzelle Nr. [REDACTED] an den unteren Rand der Parzelle Nr. [REDACTED] mindestens aber um 2 m talwärts in Richtung Westen zu verschieben; die Baulinien seien entsprechend der gesamten Strassenführung anzupassen, eventuell sei der Baulinienabstand zur Verbesserung der Überbaubarkeit der Parzelle Nr. [REDACTED] zu reduzieren.

Die Breite der Strasse sei gleichzeitig auf 4,0 m, eventuell 4,5 m zu reduzieren.'

Als Begründung wird angeführt

'Mit der aufgelegten Strassenführung im Bereich der Einmündung in die Herrenburg kann sich [REDACTED] nicht einverstanden erklären.

Die Parzelle Nr. ■■■ im Eigentum des Einsprechers muss mit der neuen Linienführung soviel Fläche abgeben, dass die heutige Nutzung als Garten und eine künftige bauliche Nutzung in Frage gestellt wird. Das Grundstück wird durch Baulinien zweier Strassen in den Bebauungsmöglichkeiten stark eingeschränkt, weshalb zumindest die verbleibende Fläche möglichst gross zu halten ist. Das frühere Projekt (vgl. beiliegenden Plan) sah eine sinnvollere gerade Linienführung weiter westlich vor, wobei der Einsprecher eine noch grössere Verschiebung talwärts befürwortet. Auf die Gebäude im Bereich des künftigen Strassenraumes ist keine Rücksicht zu nehmen, da diese baufällig sind und nur noch beschränkt genutzt werden.

Die zu erstellende neue Strasse ist eine reine Erschliessungsstrasse für das hinterliegende Gebiet. Eine Strassenbreite von 4,0 m ist für diese Zwecke hinreichend und bewirkt zudem, dass die Benutzer die Geschwindigkeit besser an die örtlichen Gegebenheiten anpassen. Unnötig breite Strassen führen zu höheren Erstellungs- und Unterhaltskosten und machen schon sehr bald bauliche Massnahmen zur Verkehrsberuhigung notwendig. Deshalb sollte die Strasse nicht breiter als eben nötig ausgebaut werden.

Sollte der Antrag auf Verschiebung und/ oder Reduktion der Strassenbreite nicht oder nur teilweise gutgeheissen werden, so wäre der Baulinienabstand zur Verbesserung der Überbaubarkeit der Parzelle Nr. ■■■ herabzusetzen.'

Der Regierungsrat nimmt zur Einsprache wie folgt Stellung

Die Gemeinden sind verpflichtet ihre Bauzonen zeitgerecht zu erschliessen und für eine hinreichende Zufahrt gemäss Art. 19 RPG besorgt zu sein. Mit der vorliegenden Planungsmassnahme kommt die Gemeinde ihrer Erschliessungspflicht nach. Dabei wird ihr - als Planungsbehörde - bezüglich Linienführung und Ausgestaltung der Erschliessungsstrasse ein grosser Ermessensspielraum zugewiesen.

Gemäss § 27 BauG wird in den Bau- und Strassenlinienplänen die genaue Lage der bestehenden oder projektierten Strassen, Plätzen und Parkierungsflächen sowie die Baulinien festgelegt.

Die vorliegende Erschliessungsplanung erfolgte in Koordination mit den Teilzonenvorschriften „Bündtenmatt“ und der entsprechenden Baulandumlegung.

Der Regierungsrat hält fest, dass die Gemeinde zuständig ist für die Gewährleistung der hinreichenden Zufahrt. Dies gilt insbesondere auch für die öffentlichen Rettungsdienste (Feuerwehr, Sanität). In Anbetracht der Funktion der Erschliessung in der Bündtenmatt, die eine relativ grosse noch unüberbaute Bauzone erschliessen soll, erachtet der Regierungsrat eine Breite von 5.00 m als angemessen.

Es muss grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Sicherstellung der hinreichenden Zufahrt im öffentlichen Interesse liegt und im vorliegenden Fall gewichtiger ist als das Partikularinteresse der Beibehaltung der heutigen Nutzungsmöglichkeit auf der Parzelle Nr. ■■■ des Einsprechers, zumal die nötige Landabtretung ca. 3 m² beträgt. Von einem Infraustellen der heutigen Nutzungsmöglichkeit als Garten und der künftigen baulichen Nutzung, kann nicht die Rede sein.

Dem Einsprecher kann eine Nutzungseinschränkung in der erwähnten Grössenordnung durchaus zugemutet werden.

Eine allfällige Wertverminderung der Grundstücke und Ansprüche, die daraus entstehen könnten, sind beim Enteignungsgericht geltend zu machen.

Im weiteren sei darauf hingewiesen, dass eine Verschiebung der Strasse gegen Süden im Sinne des Einsprechers, die gegenüberliegende überbaute Parzelle mit einer zusätzlichen Landabtretung ungebührlich belasten würde.

Im weiteren sei erwähnt, dass die von der Gemeinde festgelegten Baulinien eine Reduktion des baugesetzlichen Abstandes im ortsüblichen Mass bedeuten. Das heisst, der in § 85 BauG festgelegte Abstand „vier Meter von der Strassenlinie, jedoch mindestens sieben-einhalb Meter von der Strassenachse“ wird um 40 cm unterschritten.

Der Regierungsrat kann aufgrund der ihm auferlegten gesamtheitlichen Prüfung - im Sinne von Ziffer IV. 2. dieses Beschlusses - keine Rechtsverletzung erkennen. Die Zweckmässigkeit der Planungsmassnahme ist ebenfalls gegeben.

Zudem hat das Bundesgericht schon wiederholt entschieden, dass die Eigentumsgarantie dem Grundeigentümer keinen Anspruch darauf gibt, dass für sein Land dauernd dieselbe Nutzungsmöglichkeit besteht. Eine nachträgliche Änderung oder Beschränkung der Nutzungsmöglichkeit steht der verfassungsmässigen Gewährleistung des Eigentums nicht entgegen.

Die Einsprache wird - soweit darauf eingetreten werden kann - abgewiesen.

: // : 1. Die Einsprachen von

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

werden, soweit darauf eingetreten werden kann, abgewiesen.

2. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Duggingen vom 30. März 1998 betreffend den Bau- und Strassenlinienplan „Bündtenmatt“ im Sinne der Erwägungen mit nachstehenden Ausnahmen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

Ausnahmen

Von der Genehmigung ausgenommen und zur Überarbeitung zurückgewiesen werden (im Plan und Reglement rot gestrichen):

- a) Die Bachbaulinien im Bereich der Baute Nr. 4 auf Parzelle Nr. 534
- b) Die Strassenbaulinien im Bereich der Baute Nr. 4 auf Parzelle Nr. 534.

Redaktionelle Änderung

Der in den Plänen unter dem orientierenden Inhalt festgehaltene „Bauabstand von Gewässern gem. Baugesetz“ wird rot gestrichen.

3. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 79/BSP/1/0 (Bau- und Strassenlinienplan „Bündtenmatt“ und Mutation zum Strassen u. Baulinienplan Bündtenmatt,

Herrenburg, Jm Letten -ohne Inventarnummer-) versehenen Exemplare der Pläne.

4. Der Gemeinderat wird ersucht, die von den Ausnahmen in Ziffer 2 dieses Beschlusses betroffenen Grundeigentümer mit eingeschriebenem Brief über die Nichtgenehmigung zu benachrichtigen. Die Mitteilung hat innert 10 Tagen ab Erhalt der im Regierungsratsbeschluss in Ziffer 3 genannten Genehmigungsakten zu erfolgen. Eine Kopie des Schreibens ist zur Orientierung dem Amt für Orts- und Regionalplanung, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal, zuzustellen.
5. Die Ziffer 2 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- (alle eingeschrieben)
- [REDACTED]
- Gemeinderat Duggingen, 4202 Duggingen
- A. Jäckle + Partner, Ing.- und Vermessungsbüro, Hinterfeldstrasse 62, 4242 Laufén
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Bauinspektorat
- Forstamt
- Kantonale Denkmalpflege
- Tiefbauamt
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der

beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der 2. Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'L. Schwan', written in a cursive style.